

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet von Kerpen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßenteilstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich hierbei um:

Anliegerstraße:

Stichstraße Graf-Hoensbroech-Straße (zwischen Hausnummer 92 und 100) in Balkhausen

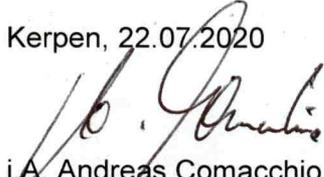
Die vorstehend aufgeführte Straße wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW als Anliegerstraße gewidmet.

Für alle vorgenannten Straßenteilstücke ergeben sich die zu widmenden Flächen aus den Lageplänen, die während der Dienststunden im Rathaus Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 252, zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen einzulegen.

Kerpen, 22.07.2020


i.A. Andreas Comacchio
Verwaltungsdezernent